



# Information für Tierhalter (Mäster) zur Meldepflicht des Antibiotikaeinsatzes

Rechtsgrundlage: Arzneimittelgesetz (TAMG) §§ 54ff

## 1. Ziel

Ziel des Arzneimittelgesetzes ist die Reduktion des Antibiotikaverbrauches in der Nutztierhaltung, um so die Entstehung von Resistenzen von Bakterien zu vermeiden.

## 2. Meldepflichtige

Berufs- und gewerbsmäßige Halter von Tieren, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als:

- 20 Mastkälber<sup>1</sup> bis zu einem Alter von 8 Monaten,
- 20 Mastrinder ab einem Alter von 8 Monaten,
- 250 Mastferkel vom Absetzen bis zu einem Gewicht von 30 kg,
- 250 Mastschweine über einem Gewicht von 30 kg,
- 1.000 Mastputen ab dem Schlüpfen oder
- 10.000 Masthühner ab dem Schlüpfen halten.

<sup>1</sup> Als Mastkälber gelten männliche Kälber nach dem Absetzen auf dem Geburtsbetrieb erst ab einem Alter von über vier Wochen.

### Hinweis:

Nicht unter die Regelungen des TAMG fallen:

- alle Nutztierarten, die keine Masttiere sind (z.B. Legehennen, Milchkühe, Mutterkühe, Sauen, Deckeber und -bullen oder Geflügelelterntiere unabhängig von ihrem Alter),
- alle anderen Tierarten als Rind, Schwein, Huhn und Pute und
- Tierhalter, die die o.g. Bestandsuntergrenzen unterschreiten.

## 3. Meldung des Masttierbestandes

Der Masttierbestand muss in der HI-Tier Datenbank mit folgenden Angaben gemeldet sein:

- Name des Tierhalters, Anschrift der Tierhaltung, Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung
- Angabe der Nutzungsart differenziert in Mastferkel bis 30 kg, Mastschweine ab 30 kg, Mastkälber bis Alter 8 Monate, Rinder ab Alter 8 Monate, Puten ab Schlupf und Hähnchen ab Schlupf.

### Hinweis:

Neue Mastbestände bzw. Änderungen von Betriebsdaten sind binnen 14 Tagen dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen.

Für Tierhaltungen, die schon in der HI-Tier Datenbank gemeldet sind, sind die vorhandenen Stammdaten bereits hinterlegt. Die Angabe der Nutzungsart kann elektronisch über die zentrale HI-Tier Datenbank im Bereich Tierarzneimittel (TAM) oder schriftlich an den LKV Sachsen-Anhalt erfolgen.

## 4. Meldungen zum Tierbestand

Um die betriebliche Verwendung von Antibiotika ins Verhältnis zum Tierbestand setzen zu können, muss der Tierhalter für jedes Halbjahr die Anzahl der Tiere der jeweiligen Tierart und Nutzungsart melden, die

- a) zu Beginn des Halbjahres im Betrieb gehalten wurden,
- b) im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen und
- c) im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind.

Die Abgabe von Tieren schließt auch verendete und getötete Tiere mit ein. Die Mitteilungen nach b) und c) sind unter Angabe des Datums zu machen.

Diese Mitteilungen sind regelmäßig für das erste Halbjahr spätestens bis zum 14.07. und für das zweite Halbjahr spätestens bis zum 14.01. des Folgejahres zu machen.

#### Hinweis:

Werden in einem Kalenderhalbjahr keine Antibiotika angewendet, so besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung des Tierbestandes und der Bestandsveränderungen.

#### 5. Meldung der Arzneimittelverwendung

Für jede Behandlung mit einem Antibiotikum sind folgende Angaben notwendig:

- das Datum des Behandlungsbeginns oder das Datum der Abgabe des Arzneimittels,
- die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- die Anzahl und die Art der behandelten Tiere,
- die Anzahl der Behandlungstage einschließlich der Tage, an denen das Antibiotikum therapeutisch wirksam ist (die Information der sogenannten Wirktage stellt der behandelnde Tierarzt zur Verfügung) und
- die insgesamt angewendete Menge des jeweiligen Antibiotikums.

Diese Daten sind für jede Registriernummer und jede Tierart sowie Nutzungsart getrennt mitzuteilen.

#### Hinweis:

Werden keinerlei Antibiotika in einem Kalenderhalbjahr angewendet, so ist eine Nullmeldung erforderlich.

#### Dateneingabe aus den „Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelegen“ (AUA-Beleg)

In diesem Fall sind folgende Angaben mitzuteilen:

- die Bezeichnung des vom Tierarzt erworbenen (d.h. abgegebenen oder angewendeten) oder verschriebenen Arzneimittels,
- das Datum des Behandlungsbeginns oder das Datum der Abgabe des Arzneimittels,
- die Anzahl und Art der Tiere, für die eine Behandlungsanweisung des Tierarztes ausgestellt worden ist,
- die Nutzungsart, die sich aus der Identität der Tiere, für die eine Behandlungsanweisung des Tierarztes ausgestellt worden ist, ergeben muss,
- die Dauer der verordneten Behandlung in Tagen einschließlich der Tage, an denen das Antibiotikum therapeutisch wirksam ist und
- die vom Tierarzt insgesamt angewendete oder abgegebene Menge des Arzneimittels.

Zwingende Voraussetzungen für die Mitteilung der Daten aus den AUA-Belegen des Tierarztes sind:

- Der Tierhalter muss gegenüber dem Tierarzt zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verschreibung der Arzneimittel schriftlich versichern, dass er nicht ohne Rücksprache mit dem Tierarzt von der Behandlungsanweisung abweichen wird.
- Der Tierhalter muss gegenüber der zuständigen Behörde bei Abgabe der Halbjahresmeldung zur Arzneimittelverwendung schriftlich oder elektronisch versichern, dass bei der Behandlung nicht von der Behandlungsanweisung des Tierarztes abgewichen wurde.

#### Hinweis:

Schriftliche Versicherungen werden durch das zuständige Veterinäramt entgegengenommen und bearbeitet. Elektronische Versicherungen können seit dem 01.10.2021 online über den HIT-TAM Bereich eingetragen werden.

#### 6. Meldewege

Die Daten zur Arzneimittelverwendung und zum Tierbestand können elektronisch über HI-Tier – Bereich TAM unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) eingegeben werden.

Die Mitteilungen können auch schriftlich unter Verwendung von dafür vorgesehenen Formularen an den LKV Sachsen-Anhalt erfolgen.

#### 7. Auswertung der Arzneimittelverwendung

Für jedes Halbjahr wird aus diesen Daten die betriebliche Therapiehäufigkeit je Tierart / Nutzungsart - bezogen auf die jeweilige Registriernummer – errechnet, die dem Tierhalter von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Sie ist auch in HI-Tier - Bereich TAM für den jeweiligen Betrieb einsehbar.

Die betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden anonymisiert dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Verfügung gestellt, das aus diesen Daten je Tierart und Nutzungsart folgende bundesweite Kennzahlen ermittelt.

- Die Kennzahl 1 ist der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen (Median).
- Die Kennzahl 2 ist der Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen (drittes Quartil).

Diese Kennzahlen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und in HI-Tier im Bereich TAM angezeigt.

## 8. Pflichten des Tierhalters nach Erhalt der betrieblichen Therapiehäufigkeit

Der Tierhalter muss binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der bundesweiten Kennzahlen prüfen, ob die jeweils festgestellte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit oberhalb der bundesweiten Kennzahlen 1 oder 2 liegt. Die Prüfung und das Ergebnis sind je Tierart und Nutzungsart in den Betriebsunterlagen zu dokumentieren.

Betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit liegt unter Kennzahl 1:

- keine zwingenden Maßnahmen notwendig

Betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit liegt über Kennzahl 1, aber unter Kennzahl 2:

- Hinzuziehung eines Tierarztes und Prüfung, welche Gründe zu dieser Überschreitung geführt haben können und wie der Antibiotikaverbrauch verringert werden kann. Besteht die Möglichkeit zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes - unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere -, so hat der Tierhalter entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit liegt oberhalb der Kennzahl 2:

- Tierhalter erstellt - innerhalb von zwei Monaten - einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes - auf Basis einer tierärztlichen Beratung. Die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ist dabei sicher zu stellen. Der Plan wird um einen Zeitplan ergänzt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von 6 Monaten erfüllt werden. Der Plan ist unaufgefordert der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde kann bei Bedarf weitere Anordnungen zum Plan und zur Umsetzung treffen.

## 9. Beauftragung Dritter

Die Beauftragung Dritter ist möglich, wenn der Tierhalter dies vorher der zuständigen Behörde unter Nennung des Namens sowie dessen Registriernummer mittels einer „Tierhaltererklärung“ anzeigt. Die Tierhaltererklärung kann elektronisch in HI-Tier - Bereich TAM erfolgen. Die Tierhaltererklärung kann auch schriftlich unter Verwendung von dafür vorgesehenen Formularen an den LKV Sachsen-Anhalt erfolgen.

### Hinweis:

Die Befugnisse des Dritten können eingeschränkt werden (Lese- und Schreibrechte für Bereiche).

Für die Mitteilungen der Arzneimittelverwendung muss der Tierhalter erklären, ob die Eingaben des Dritten Mitteilungen gemäß § 55 Abs. 1 TAMG oder § 55 Abs. 2 TAMG geschehen. Erfolgen die Mitteilungen auf Basis von § 55 Abs. 2 TAMG, muss der Tierhalter am Ende des halbjährlichen Meldezeitraumes gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch versichern, dass er die Behandlungsanweisungen des Tierarztes vollständig eingehalten hat (Punkt Frage 5 - schriftliche oder elektronische Versicherung).

### Hinweis:

HIT-Vollmachten für Meldungen nach Viehverkehrsverordnung sowie auch Hoftierarztvollmachten sind auf diesen Rechtsbereich beschränkt und gelten nicht für Mitteilungen nach dem TAMG.

## 10. Ansprechpartner

- Die kommunalen Veterinärbehörden sind für die Antibiotikaminimierung zuständig und Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Antibiotikareduktion.
- Der LKV Sachsen-Anhalt ist als sogenannter „Verwaltungshelfer“ die TAM-Regionalstelle, die bei Bedarf schriftliche Meldungen von Tierhaltern verarbeitet und Ansprechpartner im Zusammenhang mit den Eingaben in HI-Tier ist.

LKV Sachsen-Anhalt e.V.  
Angerstraße 6  
06118 Halle/S.